# Satzung

#### § 1

### (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Hoppecker Dorfjugend 2012", nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".
- (2) Er hat den Sitz in Brilon, Hoppecke.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Arnsberg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### (Vereinszweck)

Die "Hoppecker Dorfjugend 2012 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Schaffen von Freizeitangeboten und die Durchführung offener Kinder- und Jugendarbeit;
- den Betrieb eines Jugendraums;
- das Ausrichten des alljährlichen, traditionellen Osterfeuers.

Alle Aktionen werden größtenteils durch Jugendliche geplant und umgesetzt.

# § 3

# (Selbstlosigkeit)

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

# (Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- Geld- und Sachspenden,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Sonstige Zuschüsse.

## § 5

#### (Beiträge)

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug im ersten Quartal eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegter Fälligkeit erhoben.
- (3) Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag, Umlagen und Gebühren sofort nach Fälligkeit an den Verein zu überweisen oder bis zu diesem Zeitpunkt in bar bei der/dem Schatzmeister/in oder den sonst vom Vorstand zur Entgegennahme bestimmten Personen abzuliefern.
- (5) Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, werden für Mahnschreiben Mahnkosten erhoben, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.
- (6) Umlagen dürfen das Dreifache des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Sie können auch als Dienst- und/oder Sachleistungen beschlossen werden.

## § 6

# (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod. Der geleistete Beitrag wird nicht zurückerstattet.
- (3) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit – aus welchen Gründen auch immer – endet, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

# § 7

### (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 8

### (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassierer
  - Stellvertretender Kassierer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Kassierer werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Der Schriftführer, der Kassierer und der stellvertretende Vorsitzende werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Wiederwahl – auch mehrfache - der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Wählbar ist jedes Mitglied.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Sie ist nur dann geheim durchzuführen, wenn mindestens 49% der Anwesenden dies verlangen. Nach einem ergebnislosen 1. Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten statt. Nach zwei ergebnislosen Stichwahlen entscheidet das Los.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9

# (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Aushang im örtlichen Aushangkasten an der "alten Schule" unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift von einem zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen, die von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 10

#### (Satzungsänderung)

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11

# (Beurkundung von Beschlüssen)

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 12

# (Auflösung des Vereins und Vermögensbindung)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den "Förderverein Dorfgemeinschaft Hoppecke e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hoppecke, 18.10.2019